

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Nürnberg (KostenS - KS) vom 12. November 2001 (Amtsblatt S. 531), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2016 (Amtsblatt S. 329)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), und auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

In der Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Nürnberg) wird nach Tarifgruppe 73, Tarif-Nr. 732 folgende neue Tarifgruppe 74 eingefügt:

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
74	740	Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Überführung außerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Nürnberg, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	105 Euro
	741	Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Überführung in das Ausland, Ausstellung Leichenpass unter Beachtung des internationalen Abkommens über die Leichenbeförderung vom 10.02.1937 und europäischer Abkommen	225 Euro
	742	Ausstellung von erforderlichen Begleitunterlagen für den Transport von Urnen, Zollerklärungen, sowie amtlicher Dokumente	55 Euro
	743	Für Berechtigungsscheine/Bescheinigungen: 1. Erteilung der Gewerbeausübung für jeden Betrieb jährlich auf den Friedhöfen 2. Erteilung zum Befahren der Friedhöfe, je Fahrzeug pro Jahr 3. Erteilung zur Entnahme von Wasser auf den Friedhöfen pro Gießfahrzeug (nur gewerbliche Zwecke) pro Jahr 4. Erteilung zur Entnahme von Wasser auf den Friedhöfen ohne Gießfahrzeug (nur gewerbliche Zwecke)	100 Euro 100 Euro 500 Euro 25 Euro
		5. Erteilung der Genehmigung, auf den Friedhöfen als Musikerin/Musiker einmalig tätig zu werden,	25 Euro

	744	Amtshandlungen, wie Bearbeitung eines Grabnutzungsrechts (Neuerwerb, Änderung, Verlängerung, Umschreibung), Änderung eines Beisetzungstermins, Bearbeiten einer Einzelfallentscheidung, Bearbeitung von nachträglichen Änderungen, die zum Zeitpunkt der Beisetzungsbeauftragung nicht vorlagen (nachträgliche Änderung Zahlungspflichtiger/Rechnungsempfänger), sonstige Verwaltungshandlungen	35 Euro
	745	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	12,50 Euro bis 100 Euro 50 Euro bis 2.500 Euro
	746	Aufbewahrung einer Urne außerhalb der satzungsrechtlichen Fristen, kalendertäglich	5 Euro
	747	Überprüfung der Voraussetzung zur Aufstellung, Änderung, Erneuerung von Epitaphien, Grabmalen, -teilen, Erstellung von Fundamenten	6 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Grabmal (einschließlich Umsatzsteuer)

”

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft